

GEMEINDE REMCHINGEN

Enzkreis

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG VOM 25.09.2014

Aufgrund § 4 der GemO Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 16. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Hauptsatzung vom 25.09.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.“

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Remchingen, den 16.03.2017

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.